

Eingangsvermerke	PLZ, Ort, Datum	
<p><b>Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/ Übermittlungssperre</b></p> <p>Stand: November 2015</p>		
<p>An die Gemeinde Lenggries Einwohnermeldeamt Rathausplatz 1 83661 Lenggries</p>		
<p><b>Antragsteller</b></p>		
Familienname (ggf. früherer Name, Geburtsname), Vorname, Doktorgrad		Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
<p>Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:</p>		
<p><b>1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:</b></p>		
<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)</p> <p>Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) übermittelt werden, soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören.</p> <p>Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich)</p>	
	Name	Vorname(n)
	Geburtsdatum	
<input type="checkbox"/>	<p>Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG )</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z. B. 75 Geburtstag oder goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG), bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz)</p>	

**2. Auskunftssperre, für die eine Begründung erforderlich ist:**

Auskunftssperre, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder eine andere Person entstehen kann (§ 51 Abs. 1 BMG)

**Begründung:**

Ort, Datum

(Unterschrift des Erklärenden)

Im Auftrag

(Unterschrift des Ehegatten)

(Stempel, Unterschrift)

Bemerkungen/Vermerke

# Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

## 1. Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

### 1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Einer Begründung bedarf es nicht.

### 1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

### 1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Mandatsträgern, Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

### 1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### 1.5. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

## 2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

### Auskunftssperren, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden. Die Sperre wird erst eingetragen, wenn die Überprüfung Ihrer Angaben durch die Gemeinde die von Ihnen angeführte Gefahr bestätigt hat. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben, werden die zuständigen Meldebehörden über die Auskunftssperre informiert.